

Beschluss der Landessynode

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zu DS 7.2/1 folgenden Beschluss gefasst:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Die Nummer 3 der Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2012 gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Haushaltsgesetz 2012 wird um eine Nummer 3.3 ergänzt:

„3.3 ZGASU-Umlage

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abrechnung der Personalfälle durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird von den Anstellungsträgern eine Umlage in Höhe von 4,40 Euro je Personalfall pro Monat erhoben.“

2. Im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird die Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters für den Kirchlichen Fernunterricht im Umfang von 100 % und einem am Berufszeitraum des Rektors des Kirchlichen Fernunterrichts ausgerichteten KW-Vermerkes eingerichtet.

Im Stellenplan der EKM 2012 verändern sich in der Zeile 60 die Spalten 6 und 7 von 1,00 auf 2,00, in Spalte 8 wird ein KW-Vermerk im Umfang von einer halben Stelle eingefügt.

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012
- Haushaltsgesetz 2012 -**

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Das Haushaltsjahr 2012 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 217 866 541 EUR festgestellt.

- (3) Anlagen zum Haushaltsplan sind
1. der Stellenplan,
 2. der Kollektenplan gemäß § 24 Absatz 3 Finanzgesetz EKM¹,
 3. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2012“.

(4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2012“ ist verbindlich.

§ 2

(1) Die Höhe der Plansumme beträgt 160 Millionen EUR und wird aus folgenden für 2012 geplanten Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):

1. dem Kirchensteueraufkommen (netto)	84 470 330 EUR
2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	6 500 000 EUR
3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland	48 930 151 EUR
4. Staatsleistungen	35 406 812 EUR
5. Zuführung an die Clearingrücklage	- 8 584 570 EUR
6. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	- 6 722 723 EUR

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	97 944 000 EUR
2. die Landeskirche	60 408 285 EUR
3. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst	1 647 715 EUR

(3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus	
a. dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	18 728 801 EUR
b. dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,	12 800 000 EUR
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds	2 604 595 EUR

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst	41 323 160 EUR
2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	8 995 371 EUR
3. den Verwaltungsanteil	10 992 073 EUR
4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	2 500 000 EUR

(5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG²) wird auf 65 250 EUR festgelegt.

(6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 80 Millionen Euro festgelegt.

§ 3

¹ Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 109)

² Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187)

Aus dem Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise wird ein Betrag in Höhe von 250 000 EUR für CO₂-mindernde und ökologische Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von zu erlassenden Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung einer Priorisierung der Bauvorhaben durch das Landeskirchenamt.

§ 4

Die von den Kirchengemeinden dem Forstaussgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 10 EUR je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden der Allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt. Nicht zweckgebundene Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes werden aus der Allgemeinen Rücklage der EKM finanziert.

§ 6

(1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der Landeskirche aus dem Rechnungsjahr 2012 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2014 einzusetzen.

(2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:

1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag;
3. Kollektenmittel;
4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der Landeskirche zuzuführen.

Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent im Landeskirchenamt.

§ 7

(1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro übernommen werden.

(2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

Erfurt, den 19. November 2011
(A7432-01:2012)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses